Wahlordnung

Gartenstadt Karlsruhe eG

vom 16.05.2017

§ l Wahlvorstand

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl von Vertretern und Ersatzvertretern zur Vertreterversammlung sowie für alle damit zusammenhängenden Entscheidungen wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Vorstandes, aus einem Mitglied des Aufsichtsrates und aus drei bis maximal fünf Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bestellt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlvorstand werden von der Vertreterversammlung gewählt; für die Wahl gilt § 29 Abs. 5 der Satzung bezüglich der Wahlen zum Aufsichtsrat entsprechend. Die Mitglieder des Wahlvorstandes, die nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören, müssen im Wahlvorstand überwiegen.
3. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer.
4. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied zu unterzeichnen.
5. Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden. Er bleibt jedoch bis zur Neubildung eines Wahlvorstandes im Amt. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit bzw. bis zur Neubildung aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn das gewählte Mitglied aus Vorstand bzw. Aufsichtsrat ausscheidet oder die Zahl der Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat angehören unter drei sinkt.

§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand hat unter Beachtung der Satzungsbestimmungen zur Vertreterversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
   - die Feststellung der wahlberechtigten Mitglieder.
   - die Feststellung der Zahl der zu wählenden Vertreter.
   - die Festlegung der Zahl der zu wählenden Ersatzvertreter.
   - die Festsetzung der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen und deren Auslegung.
   - die Bekanntgabe der Vorbereitung und Durchführung der Wahl.
   - die Feststellung und Bekanntmachung der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter.

- die Behandlung von Anfechtungen der Wahl.

2. Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Wahlhelfer heranziehen.

§ 3 Wahlberechtigung

1. Wahlberechtigt ist jedes **bis zum Tag der Wahl** auf Beschluss des Vorstandes zugelassene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschliessungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung kein Wahlrecht mehr.

2. Das Mitglied übt sein Stimmrecht persönlich aus. Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch die Vertretung ermächtigter Gesellschafter ausgeübt. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitgliedes üben ihr Stimmrecht durch einen gemeinschaftlichen Vertreter aus. Für die schriftliche Bevollmächtigung zur Ausübung des Wahlrechts gilt § 26 Abs. 5 der Satzung. Wahlberechtigte Vertreter des Mitglieds oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlvorstandes nachweisen.

§ 4 Wählbarkeit

1. Wählbar ist jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person, die Mitglied der Genossenschaft ist und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehört. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder Personenhandelsgesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlicher Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.

2. Nicht wählbar ist ein Mitglied ab dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 der Satzung.

§ 5 Wahlbezirke und Wählerlisten

1. Der Wahlvorstand beschließt, ob und welche Wahlbezirke gebildet werden. Mitglieder, die noch nicht mit eigenen Wohnungen versorgt sind, bilden einen eigenen Wahlbezirk. Die Wahlbezirke sollen möglichst zusammenhängende Wohnbezirke umfassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand, welchem Wahlbezirk ein Mitglied angehört.

2. Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste der am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Wahlberechtigten auf (Wählerliste). Diese wird nach Maßgabe der Bekanntmachung ausgelegt und erforderlichenfalls bis zum Tag der Wahl ergänzt.

3. Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Vertreter in den einzelnen Wahlbezirken entsprechend der sich nach § 26 Abs. 3 der Satzung ergebenden Mindestzahl zu wählen sind. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres.

4. Der Wahlvorstand stellt fest, wie viele Ersatzvertreter gemäß § 26 Abs. 3 der Satzung in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 6 Ort und Zeit der Wahl, Bekanntmachung

1. Der Wahlvorstand hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen.
2. Der Wahlvorstand hat den Mitgliedern rechtzeitig alle die Wahl betreffenden Daten, Fristen und Unterlagen bekannt zu machen. Bekanntmachungen erfolgen durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht für die Mitglieder. Auf die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten Medium hinzuweisen.
3. Die Wahlunterlagen müssen spätestens 4 Wochen vor der Wahl den Wahlberechtigten zugegangen sein.

§ 7 Kandidaten und Wahlvorschläge

1. Der Wahlvorstand und jedes Mitglied können Kandidaten zur Wahl als Vertreter vorschlagen. Der Vorschlag muss jeweils den Namen, Vornamen, Mitgliedsnummer, Beruf und die Anschrift des vorgeschlagenen Mitglieds angeben. Dem Vorschlag ist eine Erklärung des Vorgeschlagenen beizufügen, dass er mit seiner Benennung einverstanden ist.
2. Der Wahlvorstand kann durch Bekanntgabe von bisherigen Vertretern und Ersatzvertretern, die sich für eine Kandidatur wieder bereit erklärt haben, Wahlvorschläge einreichen.
3. Der Wahlvorstand prüft die eingegangenen Wahlvorschläge.
4. Der Wahlvorstand stellt die Vorschläge nach den einzelnen Wahlbezirken zusammen und gibt diese gemäß § 6 Abs. 2 bekannt.

§ 8 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

1. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden in geheimer Wahl gewählt. § 26 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.
2. Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Der Wahlvorstand gibt die Frist bekannt, innerhalb derer schriftlich gewählt werden kann, sowie den Zeitpunkt, bis zu dem spätestens die schriftliche Stimmabgabe eingegangen sein muss.
3. Die Genossenschaft sendet den am Tag der Wahlbekanntmachung bekannten Mitgliedern unaufgefordert die Wahlunterlagen zu.
4. Die Genossenschaft übermittelt dem wahlberechtigten Mitglied
   - einen Wahlausweis

- einen Stimmzettel
- einen Stimmzettelumschlag
- einen Wahlbrief

Wahlausweis, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag und Wahlbrief sind mit dem Wahlbezirk zu kennzeichnen.

5. Der ausgefüllte Stimmzettel ist in den zu verschließenden Stimmzettelumschlag und dieser mit dem unterschriebenen Wahlausweis in den Wahlbrief zu legen. Der Wahlbrief ist rechtzeitig an die vorgegebene Adresse zu übersenden.
6. Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes ordnungsgemäß zu verwahren. Ihre Anzahl ist für jeden Wahlbezirk gesondert festzuhalten. Die nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Wahlbriefe sind mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen.
7. Der Wahlvorstand stellt die Anzahl der ihm übermittelten Wahlbriefe - bezogen auf jeden Bezirk - in einer Niederschrift fest. Bei ungültigen Wahlbriefen gilt die Stimme als nicht abgegeben. Der Wahlvorstand vermerkt die Stimmabgabe anhand des ebenfalls entnommenen Wahlausweises in der Wählerliste. Danach sind die Stimmzettelumschläge dem Wahlbrief zu entnehmen. Der Wahlvorstand prüft deren Gültigkeit anhand der Vorgaben gemäß Abs. 2, 5 und 6. Sind im Wahlbrief der Wahlausweis und/oder der Stimmzettelumschlag nicht vorhanden, so sind die unvollständigen Wahlunterlagen - sofern vorhanden - in den Wahlbrief zurückzulegen und dieser oder bei Fehlen beider Unterlagen der leere Wahlbrief mit dem Vermerk „ungültig“ zu versehen. Die leeren Wahlbriefe der gültigen Stimmzettelumschläge sind zu vernichten. Die Anzahl der gültigen und der ungültigen Stimmzettelumschläge ist in der Niederschrift festzuhalten

§ 9 Wahlergebnis

1. Zur Ermittlung des Wahlergebnisses prüft der Wahlvorstand nach Öffnung der Stimmzettel-umschläge die Gültigkeit jedes Stimmzettels und nimmt die Stimmenzählung vor.
2. Ungültig sind Stimmzettel,
   - die nicht oder nicht allein in dem Stimmzettelumschlag abgegeben wurden
   - die nicht mit dem offiziellen Stimmzettel übereinstimmen, insbesondere andere als in den Wahlvorschlägen aufgeführte Namen enthalten
   - die mehr angekreuzte Namen enthalten als Vertreter zu wählen sind
   - aus denen der Wille des Abstimmenden nicht eindeutig erkennbar ist
   - die mit Zusätzen oder Vorbehalten versehen sind.
3. Die Ungültigkeit eines Stimmzettels ist durch Beschluss des Wahlvor-standes festzustellen.

§ 10 Niederschrift über die Wahl

1. Über den Ablauf der Wahl und das Ergebnis der Wahlhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Dieser sind die gültigen Stimmzettel sowie die Stimmzettel, die vom Wahlvorstand für ungültig erklärt worden sind, als Anlage beizufügen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes oder seinem Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und für die Dauer der Wahlperiode vom Vorstand zu verwahren.

§ 11 Feststellung der Vertreter und Ersatzvertreter

1. Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge und der Niederschriften über die Wahlhandlungen stellt der Wahlvorstand innerhalb einer Woche nach der Wahl die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter durch Beschluss fest.
2. Als Vertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die jeweils die meisten Stimmen – bezogen auf den Bezirk - erhalten haben. Sofern in einem Wahlbezirk nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung stehen erfolgt die Feststellung der Vertreter in diesem Wahlbezirk durch Kandidaten, die in anderen Wahlbezirken nicht gewählt wurden. Als Vertreter werden Kandidaten festgestellt, die im prozentualen Verhältnis zu den insgesamt in ihrem Wahlbezirk abgegebenen Stimmen das höchste Ergebnis erzielt haben. Stehen in mehreren Wahlbezirken nicht ausreichend Kandidaten zur Verfügung, erfolgt die Feststellung der nach Satz 2 ermittelten Vertreter in der Reihenfolge der Größe der Wahlbezirke.
3. Als Ersatzvertreter sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen die Mitglieder gewählt, die nach den Vertretern jeweils die meisten Stimmen - bei Bezirkswahl bezogen auf den Bezirk – unter Beachtung von § 5 Abs. 4 erhalten haben.
4. Bei den Mitgliedern, die die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, entscheidet über die Reihenfolge und damit über ihre Zuordnung als Vertreter oder Ersatzvertreter die niedrigere Mitgliedsnummer.
5. Der Wahlvorstand hat die als gewählt festgestellten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich über ihre Wahl zu unterrichten. Die Gewählten haben nach ihrer Benachrichtigung innerhalb eines Monats zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
6. Fällt nach der Wahl ein Vertreter vorzeitig weg durch
   - Niederlegung des Amtes als Vertreter,
   - Ausscheiden aus der Genossenschaft,

- Absendung eines Briefes, durch den das Mitglied über den Ausschließungsbeschluss unterrichtet worden ist,

so tritt an seine Stelle der Ersatzvertreter entsprechend der Reihenfolge nach Absatz 3. Dies gilt auch, wenn der als Vertreter Gewählte vor der Annahme der Wahl ausscheidet.

7. Steht in einem Wahlbezirk kein Ersatzvertreter mehr zur Verfügung, so dürfen Ersatzvertreter anderer Wahlbezirke, die der Wahlvorstand bestimmt, entsprechend der Reihenfolge nach Abs. 3 nachrücken.
8. Sind alle Ersatzvertreter der Wahlbezirke weggefallen, ist ggf. eine Nachwahl erforderlich um zu vermeiden, dass die Zahl der Vertreter unter die Mindestzahl gemäß § 26 Abs. 1 der Satzung sinkt.

§ 12 Bekanntgabe der Vertreter und Ersatzvertreter

Der Wahlvorstand hat die Liste mit Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter, die die Wahl angenommen habe, 2 Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Die Auslegung ist in dem in der Satzung bestimmten Medium bekannt zu machen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen, hierauf ist in der Bekanntmachung über die Auslegung der Liste hinzuweisen.

§ 13 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 12) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Vertreterversammlung hat gemäß § 43a Abs. 4 GenG durch Beschluss vom 16.05.2017 der Wahlordnung zugestimmt. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.